



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-B2

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag der natGAS Aktiengesellschaft

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und der natGAS Aktiengesellschaft, Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 25.04.2016 beschlossen:

— Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde.

Die Beiladungspetentin ist ein bundesweit tätiges Gasversorgungsunternehmen. Tätigkeitsbereiche sind insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Belieferung von Industrie, Stadtwerken und Weiterverteilern mit Gas.

Mit Schreiben vom 11.04.2016 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

die Beiladung zu dem Verfahren mit dem Az. BK7-16-050 gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Die Beiladungspetentin macht geltend, dass das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas ihre Interessen erheblich berühre. Es liege bereits ein Fall der notwendigen Beiladung vor, da die zu erwartende Entscheidung privatrechtsgestaltend für sie sein werde. So würden die von ihr mit den Betroffenen abgeschlossenen Bilanzkreisverträge jeweils den in der Anlage zur Konni Gas enthaltenen Standardvertrag enthalten. Darüber hinaus seien auch die vertraglichen Beziehungen zu ihren Kunden, für die sie oftmals Bilanzkreisverantwortliche sei, betroffen. In den Lieferverträgen seien unterschiedliche Regelungen zur Weiterreichung des Konvertierungsentgelts geregelt, die keine Weiterreichung über den 01.10.2016 hinaus vorsähen, da mit einer Absenkung des Konvertierungsentgelts auf Null zum 01.10.2016 gerechnet worden sei. Zudem sei die Beiladung nicht nur sachdienlich, sondern auch zur Wahrung ihrer Interessen geboten, da sie erhebliche und spezifische Erfahrungen mit dem Konvertierungsentgelt einbringen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor.

1. Zunächst ist klarzustellen, dass die Beiladungspetentin nicht nach den Grundsätzen der notwendigen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG zu dem Verfahren hinzuzuziehen war. Danach sind Dritte beizuladen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, also wenn durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb unmittelbar in seinen Rechten verletzen kann (vgl. Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 66, Rn. 12). Das Verfahren zur Änderung der Konni Gas richtet sich ausschließlich an die Betroffenen, sodass eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts im Rahmen einer Änderung der Konni Gas unmittelbar lediglich für diese die Rechtslage gestalten würde, nicht jedoch für die Beiladungspetentin. Bei einer dauerhaften Beibehaltung des Konvertierungsentgelts müssten voraussichtlich einzelne Regelungen des Standardvertrages als Anlage zur Konni Gas abgeändert bzw. aufgehoben sowie neue Regelungen aufgenommen werden. Die Betroffenen würden in einem solchen Fall voraussichtlich verpflichtet werden, die neuen bzw. abgeänderten Regelungen in ihre Bilanzkreisverträge aufzunehmen. Sie müssten daraufhin die von ihr erstellten Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge, die Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB darstellen,

einseitig anpassen. Die Verpflichtung würde somit unmittelbar ausschließlich die Betroffenen betreffen. Selbst wenn sich diese Verpflichtung auf bereits abgeschlossene Bilanzkreisverträge beziehen würde, so würde dies nichts an den vorgenannten Ausführungen ändern. Die Beiladungspetentin wäre lediglich mittelbar bzw. im Wege der Drittwirkung in ihrem Rechtskreis von der Entscheidung der Beschlusskammer berührt, da sie sich dazu entschließen müsste, die entsprechenden, angepassten Bilanzkreisverträge mit den Betroffenen neu abzuschließen bzw. die einseitig erfolgten Anpassungen zu akzeptieren. Es bedürfte somit eines weiteren Umsetzungsaktes in der Person der Beiladungspetentin. Gleiches gilt für die Lieferverträge mit ihren Industriekunden. Auch diese wären nicht unmittelbar durch eine an die Betroffenen gerichtete Verpflichtung betroffen, sondern allenfalls mittelbar.

2. Die Beiladungspetentin wird jedoch nach den Grundsätzen der einfachen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beigeladen. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist ein bundesweit tätiges Gasversorgungsunternehmen, das insbesondere Industriekunden mit Gas beliefert. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Auswirkungen auf die Beschaffungsmöglichkeiten und damit auch auf die Energiekosten, insbesondere deren Kalkulation und Weitergabe im Rahmen von Lieferverträgen haben. Zudem kann eine Änderung der Konni Gas auch die Art und Weise der Konvertierungsmöglichkeiten der Beiladungspetentin generell beeinflussen.

3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie

hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen und aufgrund der Tatsache, dass die Beiladungspetentin zahlreiche Industriekunden mit Gas beliefert und für diese als Bilanzkreisverantwortliche tätig ist, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladungspetentin prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. So hat der Beiladungspetentin insbesondere angekündigt, ihre erheblichen und spezifischen Erfahrungen mit dem Konvertierungsentgelt einbringen zu wollen und somit inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Festlegungsverfahren beizutragen. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse der Beiladungspetentin auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift:

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin